

Gunsten eines Skilehrers bei einem Schleppliftunfall entschied, ebenso für eine Verletzung bei einem Überkopf-Wurf der Kampfsportart Shaolin-Kempo zu Gunsten eines Trainers⁴⁶.

Eine erhöhte Gefahrabwendungspflicht betrifft den Ausbilder im Fallschirmspringen; das *OLG Koblenz*⁴⁷ entschied anlässlich eines Unfalls, bei welchem sich ein Schüler mit dem Bein in den Fangleinen des Fallschirms verfang, mit der Folge einer höheren Sinkgeschwindigkeit und Verletzungen beim Aufprall, dass die Ausbildungsleitung das geeignete Schuhwerk zu überwachen habe. Im Übrigen sei ein Haftungsausschluss eines Fallschirmsportvereins wegen § 11 Nr. 7 AGB unwirksam, weshalb der Ausbilder voll hafte.

Vielfältig sind auch die Verkehrssicherungspflichten für Sportveranstalter: Das *OLG München* entschied, dass keine Abpolsterungspflicht für einen Betonsockel einer abgepolsterten Liftstütze besteht, welcher erst nach der Schneeabschmelzung frei liegt⁴⁸. Ebenso bestätigte das *OLG München*⁴⁹ die bisherige Auffassung zur so genannten atypischen Gefahr auf Skipisten: Ein Motorschlitten stelle für die Skipistenbenutzer eine atypische Gefahr dar und dürfe nur mit ausreichenden Vorkehrungen zur Sicherheit (u. a. Blinkleuchten) benutzt werden.

Verkehrssicherungspflichten bestehen auch für in städtischen Bereichen betriebene Ski- und Rodelpisten. Eine Stadt haftet für Unfälle während des Skischulunterrichts auf einer städtischen Skipiste, ohne dass hier das Haftungsprivileg gem. § 104 SGB VII gilt, wenn eine in Pistennähe aufgestellte Schneekanone nicht abgesichert ist⁵⁰. Für einen Unternehmer, der einen Rodelhang mit Schlepplift betreibt, besteht bei starker Vereisung und Buckel-Bildung nur dann eine Schadensersatzpflicht, wenn dies für die Benutzer eine besondere atypische Gefahr darstelle – allein das „Nicht-bremsen-können“ des Schlittens reicht hierfür nicht aus⁵¹.

Schließlich entschied das *OLG Brandenburg*, dass die Kommune auf einem Schulgelände ihre Verkehrssiche-

rungspflicht verletzt, wenn Fußballtore ohne Sicherheitsvorkehrung (z. B. Errichtung von Ballfangzäunen) errichtet und Dritte geschädigt werden⁵². Nicht dagegen haftet ein Golfplatzbetreiber bei Verletzungen auf Grund von im Gras liegenden Harken, da dies regelgerecht sei⁵³, wogegen ein Go-Kart-Bahn-Betreiber für Besucher dann haftet, wenn ein Go-Kart aus einer nicht hinreichend gesicherten Go-Kart-Bahn ausbricht⁵⁴.

Im Versicherungsrecht war unter anderem streitig, ob bei einer Saisonabschlussfeier für eine Verletzung eines Eishockeyspielers Unfallversicherungsschutz besteht. Dies wurde vom *ÖstOGH*⁵⁵ zwar grundsätzlich bejaht, der Versicherungsschutz aber wegen einer vorsätzlich herbeigeführten Verletzung und dem fehlenden Zusammenhang mit einer betrieblichen Tätigkeit abgelehnt. Versicherungsschutz bei Vereinsfahrten vom Wohnort zur Sportstätte ist nach einer Entscheidung des *OLG Köln*⁵⁶ auf Grund § 76 IVVG und den entsprechenden Zusatzversicherungsbedingungen nach der Vereinshaftpflichtversicherung nur gegeben, wenn der Versicherte tatsächlich nachweisbar als Funktionär bzw. Übungsleiter betreuend tätig war.

46) *OLG Hamm*, SpuRt 2003, 68.

47) *OLG Koblenz*, NJW-RR 2002, 1251 = SpuRt 2002, 198.

48) *OLG München*, SpuRt 2003, 23; s. hierzu auch *BGH*, NJW 1985, 620.

49) *OLG München*, NJW-RR 2002, 1542 = SpuRt 2003, 22.

50) *OLG Dresden*, NJW-RR 1999, 902 = SpuRt 2002, 21; s. auch *BGH*, SpuRt 2003, 69, zur Haftung des Schulträgers für Unfall im Skiunterricht auf städtischer Skipiste.

51) Ebenso *OLG Hamm*, SpuRt 2002, 24, für die Benutzung mit aufblasbaren Gummischläuchen, sowie *OLG Nürnberg*, SpuRt 2003, 20.

52) *OLG Brandenburg*, NVwZ 2002, 1115 = SpuRt 2003, 116.

53) *OLG Hamm*, SpuRt 2003, 115.

54) *OLG Hamm*, SpuRt 2002, 242.

55) *ÖstOGH*, SpuRt 2003, 107.

56) *OLG Köln*, SpuRt 2002, 201.

Kommentar

Professor Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

Transparenzprinzip auch für den Gesetzgeber?

Am 5. 1. 2004 kommt eine Mandantin zu Rechtsanwalt R, seines Zeichens Fachanwalt für Arbeitsrecht. Sie will Elternzeit in Anspruch nehmen und möchte wissen, ob sie dies nur an einem Stück oder auch in drei bis vier Einzelabschnitten tun kann. Einschlägig ist – wie R sofort weiß – § 16 I BerzGG. Er schaut in seiner Gesetzessammlung nach: Satz 4 lässt ausdrücklich eine Stückelung in vier Teile zu. R ist im Kollegenkreis ob seiner Gründlichkeit bekannt. Er hat sich deshalb – imagekonform – die am Jahresende 2003 verkündeten Gesetze verschafft und sie über Neujahr durchgesehen. Hartz III und Hartz IV sind eigentlich nur für die Sozialrechtler wichtig, im Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt ist das Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erwähnt. Auch in das Haushaltsbegleitgesetz hat er einen Blick geworfen – doch dort ist in Art. 5 die Wohnungsbauprämie, in Art. 6 die Eigenheimzulage, in Art. 8 die Soldatenversorgung und in Art. 9 das Einkommensteuergesetz angesprochen. Also geht's – wie ja auch der Titel nahe legt – um staatliche Leistungen und um Steuern, ersichtlich nicht um das

Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das ihn von Berufs wegen besonders zu interessieren hat.

Die Mandantin erhält also die Auskunft, sie könne eine Stückelung in bis zu vier Abschnitte verlangen, was sie ersichtlich freut. R hat dabei aber einen schweren Fehler gemacht. Er hat nämlich übersehen, dass Art. 20 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (BGBl I, 3076) mit Wirkung vom 1. 1. 2004 das in weiten Teilen geändert hat. Der neue § 16 I BerzGG sieht in Satz 5 vor, dass nur noch eine Aufteilung in zwei Zeitabschnitte möglich ist. Was geschieht, wenn der Mandantin ein Schaden entsteht und sie ihn in Regress nimmt? Würde das zuständige Gericht zögern, ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen? Wohl kaum; iura vigilantibus scripta, das gilt erst recht für Rechtsanwälte. Aber auch wenn kein Schaden eintritt: Er muss anrufen und mehr oder weniger kleinlaut eingestehen, dass er mit dem geltenden Recht nicht auf dem Laufenden war.

R kommt ins Grübeln. Er erinnert sich an das Urteil BAG, NZA 1996, 702, wo es um eine Ausschlussfrist von vier Wochen ging, die in einem Formulararbeitsvertrag

unter „Verschiedenes“ versteckt war: „Unwirksam“ hatte das BAG befunden, der Arbeitnehmer hätte unter einer so harmlosen Überschrift nicht eine so gravierende Bestimmung vermuten können. Wie wäre es, wenn man diesen Grundsatz auf das Haushaltsbegleitgesetz übertragen würde? Im Kollegenkreis hatte man sich schon einmal irritiert gezeigt, weil das „Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze“ vom 23. 3. 2002 (BGBl I, 1163) die zentrale Vorschrift des § 613a BGB um zwei wichtige Absätze ergänzt hatte. Auf deutschen Schiffen gibt es kaum mehr deutsche Seeleute. Ein Gesetz mit minimalem Anwendungsbereich gab auf diese Weise dem Werk den Namen – fast so, als hätte man die Schuldrechtsmodernisierung unter dem Titel „Gesetz zur Aufhebung der Viehmängelverordnung und zur Änderung anderer Vorschriften“ verkündet.

Betroffenheit stärkt bisweilen die Motivation, und so sucht R alsbald bei Juris und bei Google unter den Leitbegriffen „Transparenz“ und „Gesetze“ oder „Gesetzgebung“. Das Resultat ist höchst mager. Google fördert eine nicht unsympathische Werbung für gut durchsichtige Glasscheiben zu Tage, die irgendwelchen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Wenn man nichts findet, hilft manchmal eigenes Nachdenken. Warum werden eigentlich Gesetze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht? Art. 82 GG schreibt es vor, gut, aber weshalb? Der Bürger soll erkennen können, was für ihn gilt, damit er sein Verhalten darauf einrichten kann. Zu dieser rechtsstaatlichen Komponente tritt die demokratische hinzu: Er soll in der Lage sein, über die Inhalte des Rechts öffentlich zu diskutieren und so den Prozess politischer Meinungsbildung zu beeinflussen. So reimt es sich R zusammen und so wird es auch in der Wissenschaft vertreten (Wittling, Die Publikation der Rechtsnormen einschließlich der Verwaltungsvorschriften, 1991, S. 120 ff.). Beides kann nur funktionieren, wenn der Bürger den Text nicht nur physisch vor Augen haben, sondern auch verstehen kann.

Dies ist ersichtlich ein hehrer Anspruch, der in den Niederungen des Haushaltsbegleitgesetzes in Vergessenheit geraten ist. Doch im abendlichen Gespräch mit Kollegen wird deutlich, dass es nicht nur um irreführende Überschriften geht. Wer kann denn eine Patchwork-Gesetzgebung nachvollziehen, wie wir sie heute allenthalben vorfinden? Im gleichen Art. 20, der das Bundeserziehungsgeldgesetz betrifft, heißt es zum Beispiel unter Nr. 11: „§ 22 wird wie folgt geändert: a) Abs. 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Wörter ‚zweiter Halbsatz‘ werden gestrichen. bb) Satz 3 wird wie folgt geändert ...“. Wie gut haben es da doch diejenigen, die sich Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenübersehen. So hatte eine Gewerkschaft im Rahmen eines Rechtsschutzauftrags in ihrer Standardvollmacht bestimmt: „Für etwaige Ersatzansprüche gilt § 51 BRAO.“ „Unwirksam“ hatte zu Recht das OLG Düsseldorf (NJW-RR 1997, 1150) entschieden, weil der Arbeitnehmer nicht wissen könne, dass sich hinter dem Hinweis eine Verkürzung der Verjährungsfrist verbarg. Als Bürger muss man also Gesetze immer in der letzten Fassung auf dem Tisch haben, um die Veränderungen richtig einordnen zu können – als Vertragspartner ist man von solchen fiktiven Anforderungen frei. Dort muss man sich auch keine Abkürzungen gefallen lassen, die man als Normalmensch nicht versteht. Ein Rohrreinigungsunternehmen hatte in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt: „Für alle Stoffe nach GGVS und sonstige Sauggüter, die nicht am Tage der Absaugung entsorgt werden können, erkläre ich mich einverstanden ...“. Nach Auffassung des LG Dortmund (VuR 1995, 50) unzulässig und deshalb unwirksam, weil sich der Kunde unter „GGVS“ nichts vor-

stellen kann. Geht man dagegen unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht> in die unentgeltlich zugängliche Sammlung geltender Gesetze, so wird man auf der „Gesamtliste“ ausschließlich mit Abkürzungen konfrontiert, die vielleicht ein Jurist, der in allen Rechtsgebieten einigermaßen zu Hause ist, vollständig entschlüsseln, mit denen der Normalbürger aber wenig anfangen kann.

R gewinnt immer mehr Geschmack an der Transparenzrechtsprechung im AGB-Recht. Da hatte eine Bank in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt, dass die Zinsen immer auf der Basis des Betrags berechnet werden, den der Kunde am Ende des Vorjahres schuldet, und dass zwischenzeitlich erfolgte Tilgungen unberücksichtigt bleiben sollten. Dies ist zwar – da die „Hauptkondition“ betreffend – an sich nicht kontrollfähig, doch muss eine solche Berechnungsart klar zum Ausdruck kommen. Wenn es lediglich im Anschluss an die vierteljährlich zu bezahlenden Beträge in Nr. 4 des einschlägigen Klauselwerks heißt: „Die Berechnung der Jahreszinsen erfolgt nach dem jeweiligen Stand des Kapitals am Schluss des vergangenen Kalenderjahres“, so ist dies nach Auffassung des BGH (NJW 1990, 2383) nicht transparent genug. Bei mehreren möglichen Klauselfassungen sei diejenige zu wählen, bei der die kundenbelastende Wirkung deutlich zum Ausdruck komme.

Der Gesetzgeber wird da wohl um Nachhilfestunden nicht herum kommen. Missverständliche oder Kopfschütteln erregende Vorschriften wären zum Beispiel von vornherein zu vermeiden. R denkt an die Regelung über die geringfügige Beschäftigung, die ja einen breiten Personenkreis ansprechen will. Wie heißt es da so schön in § 8 a SGB IV: „Werden geringfügige Beschäftigungen ausschließlich in Privathaushalten ausgeführt, gilt § 8. Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn ...“ § 8 SGB IV gilt also auch in Privathaushalten. Das war – wie R weiß – schon immer so, warum also die Hervorhebung? Die Konsequenzen in Bezug auf geringere Sozialabgaben stehen so ganz anders und sind auch nicht im Wege einer Verweisung angesprochen. Sie sind nur dem Insider bekannt. In der vorliegenden Form liest sich § 8 a SGB IV so, als würde im Tierschutzgesetz stehen: Der Tierschutz gilt auch für Anwaltspraxen und Architekturbüros. Klar, dass man auch dort mit den Mitgeschöpfen pfleglich umgehen muss. ... Aber könnte sich der Gesetzgeber was Spezielles gedacht haben?

Was würde wohl geschehen, wenn das BVerfG die AGB-Grundsätze auf die Gesetzgebung übertragen würde? Die Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch das Haushaltsbegleitgesetz wäre unwirksam und R seine Sorgen los. Die Staatsrechtslehre hat sich zwar noch nicht sonderlich um das Problem der Transparenz gekümmert, aber das würde sich vermutlich nach einer entsprechenden Karlsruher Entscheidung schnell ändern. Solange dies alles noch ein schöner Traum ist, sollte wenigstens der Gesetzgeber – so meint R nach dem zweiten Glas Wein – jedes Jahr ein „BuAllG“ erlassen, ein Buntes-Allerlei-Gesetz, das sich jeder Anwalt anschauen würde. Dort könnten die Ministerien und die Fraktionen all das unterbringen, was wo anders nicht reinpasste. Auch Vergessenes hätte dort seinen Platz und Redaktionsversehen könnten berichtigt werden. Man wüsste wenigstens, woran man ist. Spaß beiseite und ein wenig pathetisch gesagt: Es wäre an der Zeit, die Gesetzgebung als Dienst am Bürger zu begreifen. Rechtsstaat und Demokratie ernst genommen – würde man da nicht in guten Schuhen stehen? Für vernünftige Reformen ist es nie zu spät.

Übrigens: Unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht> fand sich § 16 I BerzGG am 7. 3. 2004 noch in seiner alten Fassung ...